

# Elektrokleinstfahrzeuge

Der getunte e-Tretroller

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 13.08.2023

### **Inhaltsverzeichnis**

- Klassifizierung
- II. Zulassungsrechtliche Prüfung
- III. Erlöschen der Betriebserlaubnis
- IV. Fahrerlaubnisrechtliche Prüfung
- V. Versicherung
- VI. Steuer













### Sachverhalt

- Zunehmend werden im Zuständigkeitsbereich des PP Bonn e-Tretroller festgestellt, die mithilfe entsprechender Apps getunt worden sind. Dabei wird auch die App "German Maneuver" eingesetzt.
- Im vorliegenden Fall handelte es sich um einen e-Tretroller iSd §
   1 I eKFV; eine Typgenehmigung iSd § 2 I Nr. 1 eKFV war vorhanden. Darüber hinaus war das Kfz ordnungsgemäß versichert (Versicherungsplakette inklusive).
- Durch die Verwendung der App erreichte der e-Tretroller eine Höchstgeschwindigkeit von über 30 km/h.
- Der Fahrer besaß keine Fahrerlaubnis.





**Sachverhalt** 

3.1.8. Ereignisbezogene Personendaten

**Grad des Verdachts** Art der Beteiligung

**Dringender Tatverdacht** alleinhandelnder Tatverdächtiger

wie ermittelt anlässlich eines Polizeieinsatzes

Alkoholeinwirkung Alkohol-/ drogentypische

Alkoholwert (BAK)

Keine Ausfallerscheinungen während der Fahrt erkennbar Ausfallerscheinungen Erforderliche

Fahrererlaubnis vorhanden

Drogen / Med. -einwirkung

Art der Drogen / Medikamente Btm-Cannabisprodukte

Schusswaffe mitgeführt Nein

Wohnsitz zur Tatzeit im eigenen Bundesland Internationaler Täter

3.1.9. Zusatzdaten

Als Tatverdächtiger bereits in Erscheinung getreten

Amphetamine Konsument harter Drogen

3.1.10. Identifikationsnachweis

Art d. Ausw. / d. Urkunde Führerschein

Dokumentennummer

4. Tatmittel

4.1. KFZ - Elektrokleinstfahrzeug

Elektrokleinstfahrzeug Fahrzeugart XN4NK5GP2LC00000000 Hersteller sonstiger Fahrzeughersteller Modelltyp

Fahrzeugaufbau

mit Lenk- oder Haltestange Farbe bunt / mehrfarbig

Inhaber: Name, Vorname Geburtsdatum

4.1.1.1. KFZ - Kennzeichen

Art des Kennzeichen Versicherungskennzeichen Kennzeichen

4.1.2. Sachgebundener Hinweis

sonstige Hinweise

Manipulierter E-Scooter zum Zeitpunkt der Kontrolle. Akkupack, Tuning und Ergänzung zum Hinweis Tempomat zum Zeitpunkt der Kontrolle verbaut. Freischaltung der Geschwindigkeit über Smartphone "GM App" möglich. Geschwindigkeit ca.

50 km / h.

4.1.3. Verwendung

Zugeordnet zu Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit Geschlecht Art der Verwendung deutsch männlich eingesetzt

Strafanzeige - 221 Dokument erstellt: .11.2022

Seite 3 von 7 gedruckt: .12.2022





I. Klassifizierung



### Klassifizierung



- Elektrokleinstfahrzeuge sind Kfz mit elektrischem Antrieb und einer bbH von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h.
- Sie werden umgangssprachlich auch als E-Scooter oder E-Tretroller bezeichnet.



### Klassifizierung

\*\*\*\*

- VO (EU) Nr. 168/2013
  - Die Verordnung gilt nicht f

    ür Fahrzeuge
    - die nicht mindestens einen Sitzplatz haben.
      - Die Ausnahme bezieht sich auf alle vorgenannten Fahrzeuge ohne Rücksicht auf deren bbH.
      - Die Ausnahme geht also über den Anwendungsbereich der eKFV hinaus.

Art. 2 lit. j) VO (EU) Nr. 168/2013



### Klassifizierung



- 3. Führerscheinrichtlinie
  - Die 3. Führerscheinrichtlinie trifft zu Elektrokleinstfahrzeugen keine Aussage.

Richtline 2006/26/EG





II. Zulassungsrechtliche Prüfung



# Zulassungsstelle

#### **Normtext**

- Im Zulassungsrecht gilt immer noch das Territorialprinzip.
- Das Zulassungsrecht ist bisher nur in Teilbereichen u.a. durch die Rili 1999/37/EG über Zulassungsdokumente und die VO (EU) Nr. 168/2013 über die Typgenehmigung harmonisiert.
- Regelungen über das Zulassungsverfahren selbst sind von diesen Richtlinien und Verordnungen nicht umfasst.
- E-Tretroller werden überdies von der VO (EU) Nr. 168/2013 nicht erfasst. Deshalb ist die Anwendung der Bestimmungen der FZV und der eKFV angezeigt.



# Zulassungsstelle

#### **Obersatz**

 Der Betroffene könnte eine Ordnungswidrigkeit (OWi) entgegen § 3 I FZV begangen haben, indem er im öffentlichen Straßenverkehr<sup>(1)</sup> sein Fahrzeug<sup>(2)</sup> in Betrieb gesetzt<sup>(3)</sup> hat, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen<sup>(4)</sup> war.

§ 3 I FZV



# Zulassungsstelle

### Zulassung

 Die Zulassung ist die behördliche Genehmigung für den Betrieb eines Fahrzeugs im Straßenverkehr einschließlich der Identifizierung des Fahrzeugs und der Zuteilung einer als Zulassungsnummer bezeichneten laufenden Nummer.

Art. 2 lit. b) Richtlinie 1999/37/EG



# Zulassungsstelle

#### **Normtext**

- Kfz und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein.
- Fahrzeuge (Kfz und ihre Anhänger) dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind.

§ 1 | Satz 1 StVG; § 3 | FZV



# Zulassungsstelle

#### **Normtext**

- Die Zulassung erfolgt auf Antrag [...] durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens.
- Die Zulassung erfolgt durch Zuteilung eines Kennzeichens, Abstempelung der Kennzeichenschilder und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung.

§ 1 | Satz 2 StVG; § 3 | Satz 3 FZV



# Zulassungsstelle

#### **Normtext**

#### Stehsatz:

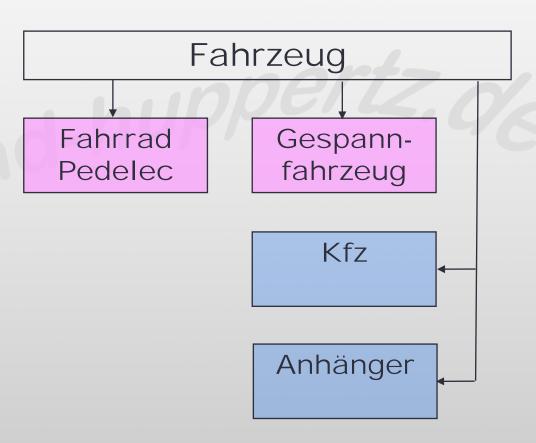
"Fahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden, müssen zum Verkehr zugelassen sein. Diese Forderung aus § 1 StVG wird wiederholt in § 16 StVZO, § 1 FZV und § 3 I FZV."



### Kfz & Anhänger



Besondere Fortbewegungsmittel





### Kfz & Anhänger



### Fahrzeug

- Ein Fahrzeug ist ein zur Fortbewegung geeigneter beweglicher landgestützter Gegenstand (mobile Verkehrsmittel).
- Der Fahrzeugbegriff umfasst i.S.e. Oberbegriffs Fahrräder, Gespannfahrzeuge, Kfz und Anhänger.

Ein e-Tretroller ist ein Fahrzeug.

Legaldefinition § 2 Nr. 3 FZV



### Kfz & Anhänger



- Besondere Fortbewegungsmittel
  - Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder, Inline-Skates, Rollschuhe und ähnliche nicht (!) motorbetriebene oder mit einem Hilfsmotor ausgerüstete ähnliche Fortbewegungsmittel mit einer bbH ≤ 6 km/h sind nicht Fahrzeuge i.S.d. Verordnung.

§ 16 II StVZO

Der e-Tretroller ist kein Besonderes Fortbewegungsmittel, da er motorbetrieben ist.



# Zulassungsstelle

### Kfz & Anhänger

- Fahrrad
  - Ein Fahrrad ist jedes Fahrzeug mit wenigstens zwei Rädern, das ausschließlich (!) durch Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen, insbesondere mithilfe von Pedalen oder Handkurbel, angetrieben wird.

Art. 1 lit. l) WÜ; § 63a StVZO



# Zulassungsstelle

### Kfz & Anhänger

- Fahrrad
  - E-Tretroller sind keine Fahrräder, weil ...
    - ... sie nicht ausschließlich durch Muskelkraft betrieben werden.
    - ... Bei e-Tretrollern ist Elektroantrieb vorgeschrieben.

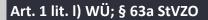


### Kfz & Anhänger



- Gespannfahrzeuge
  - ... sind Fahrzeuge, die ihrer Einrichtung nach von Zugtieren gezogen werden.
    - Pferdefuhrwerk
    - Ochsenkarren

Ein e-Tretroller ist kein Gespannfahrzeug







### Kfz

- Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.
- Nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden.

§ 1 II StVG; § 2 Nr. 1 FZV





Stehsatz:

"Alles, was einen Motor hat, ist ein Kfz".

 Entscheidend für die Eigenschaft eines Kfz ist allein die Einsatzfähigkeit des Motors unabhängig davon, ob es zum Zeitpunkt der Tat tatsächlich mit Hilfe des Motors betrieben wird.

Hentschel/König/Dauer, Rn. 18 zu § 1 StVG

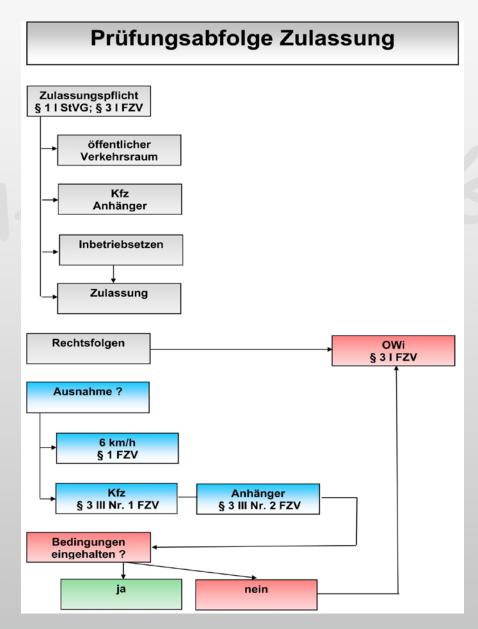




- E-Tretroller sind Kfz
  - § 1 l eKFV
     "Elektrokleinstfahrzeuge iSd eKFV sind Kfz mit
     elektrischem Antrieb [...]".
  - Amtl. Begr. zu § 1 I eKFV (BR-Drs. 158/2019), S. 31 "Elektrokleinstfahrzeuge sind Kfz [...]".
  - Notifizierung 2019/84/D, S. 2 Nr. 9
     "Elektrokleinstfahrzeuge sind Kfz iSd § 1 II
     StVG, da sie über einen elektrischen Antriebsmotor verfügen".



Prüfungsabfolge





### Kfz & Anhänger





§ 3 III Nr. 1 lit. g) FZV iVm § 1 I eKFV



### Ausnahmen

Zulassungsstelle

- Folgende Kfz
  - a. SAM und Stapler
  - b. Einachsige lof Zugmaschinen
  - c. Leichtkrafträder
  - d. Zwei-/dreirädrige Kleinkrafträder
  - e. Motorisierte Krankenfahrstühle
  - f. Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge
  - g. Elektrokleinstfahrzeuge



# Zulassungsstelle

### **Ausnahmen**

- E-Tretroller sind Fahrzeuge mit folgenden technischen Eigenschaften:
  - Kfz
  - Elektroantrieb
  - bbH ≤ 20 km/h
  - ohne Sitz
  - Lenk- oder Haltestange
  - Nenndauerleistung ≤ 500 W
  - Breite ≤ 700 mm
  - Fahrzeugmasse ≤ 55 kg



**Galerie** 



§ 1 eKFV



#### Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

#### ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 26.04.2012 (BGBI I S. 679)

Nummer der ABE: P004

Fahrzeugart: Elektrokleinstfahrzeug

Typ: Lime-S 3.0

Inhaber der ABE Lime und Hersteller: DE-6

LimeBike Germany GmbH DE-60325 Frankfurt

Folgende Auflagen sind zu beachten:

- siehe Typbeschreibung zum Gutachten, Punkt 13.2.

Für jedes Fahrzeug, das dem genehmigten Typ entspricht, ist eine Datenbestätigung gemäß §2 (1) Nr. 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) auszustellen und dem Fahrzeug mitzugeben.

Das Fahrzeug ist ein Elektrokleinstfahrzeug gemäß §1 (1) der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV).

Dieser Genehmigung liegt ein Gutachten

des TÜV Technische Ueberwachung Hessen GmbH Geschäftsfeld Technologie- und Umweltzentrum (TUZ),

DE-64319 Pfungstadt, vom 15.06.2019 zugrunde

§ 2 I Nr. 1 eKFV

**Galerie** 



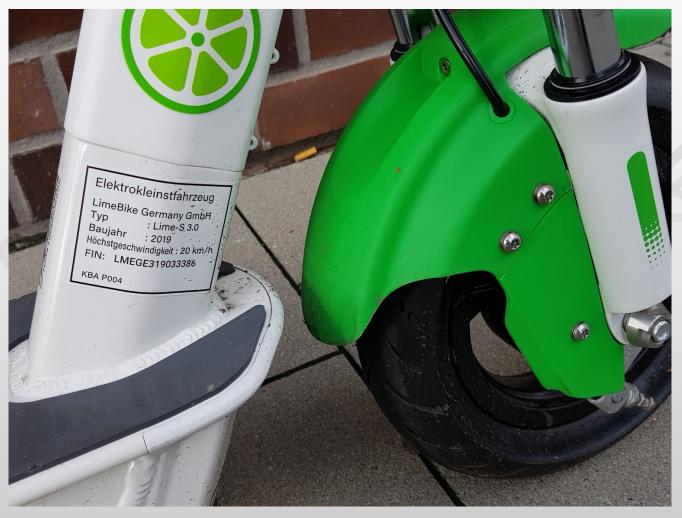
**Galerie** 



§ 2 I Nr. 2 eKFV



**Galerie** 



§ 2 I Nr. 3 eKFV



# Zulassungsstelle

### Rechtsfolgen

- Wird auch nur eine der in § 3 III Nr. 1 lit. g) FZV iVm §
   1 l eKFV aufgeführten Bedingungen nicht eingehalten, ...
  - ... ist es kein Elektrokleinstfahrzeug iSd § 1 I eKFV
  - ... muss der e-Tretroller neu klassifiziert werden.

§ 3 III Nr. 1 lit. g) FZV iVm § 1 I eKFV; § 3 I FZV



# Zulassungsstelle

### Ausnahmen

 Ist der getunte e-Tretroller ein (echtes) Elektrokleinstfahrzeug iSd eKFV?



§ 3 III Nr. 1 lit. g) FZV iVm § 1 I eKFV





III. Erlöschen der Betriebserlaubnis ("Erlöschen BE")





#### Erlöschen BE

- Der e-Tretroller ist als zulassungsfreies Elektrokleinstfahrzeug iSd § 3 III Nr. 1 lit. g) FZV iVm § 1 I eKFV
  - betriebserlaubnispflichtig und
  - versicherungsplakettenpflichtig.

§ 2 I Nr. 1 u. 2 eKFG





### Erlöschen BE

- Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlischt, wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die
  - 1. die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart geändert wird,
  - 2. eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist oder
  - 3. das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird.
- Das stellt eine OWi iSd § 19 V StVZO dar.

**HSPV**NRW



### Erlöschen BE

- Ein Verstoß gegen § 19 V StVZO setzt jedoch voraus, dass der e-Tretroller über eine Betriebserlaubnis verfügt.
  - Die vorhandene zugehörige Betriebserlaubnis bezog sich jedoch auf einen e-Tretroller mit ua einer bbH ≤ 20 km/h.

§ 19 II Satz 2 StVZO





### Erlöschen BE

- Ein Verstoß gegen § 19 V StVZO setzt jedoch voraus, dass der e-Tretroller über eine Betriebserlaubnis verfügt.
  - Die vorhandene zugehörige Betriebserlaubnis bezog sich jedoch auf einen e-Tretroller mit ua einer bbH ≤ 20 km/h.

§ 19 II Satz 2 StVZO





### Erlöschen BE

- Tatbestandsvoraussetzungen für ein Erlöschen der Betriebserlaubnis
  - Nachträglich
  - Vorsätzlich
  - Änderung von Fahrzeugteilen
    - 1. Fahrzeugart wurde geändert
    - 2. Gefährdungsvariante
    - 3. Abgas- und Geräuschverhalten







**Tuning Apps** 













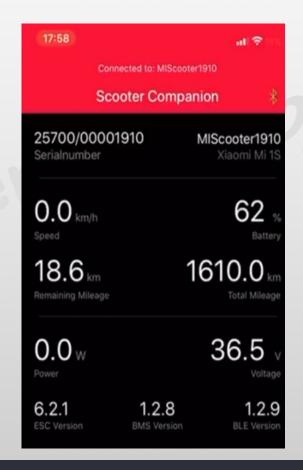
Originalbild © BMV Apps © www. Rollerplausch.com Collage (kein Sachverhaltsbezug): Huppertz

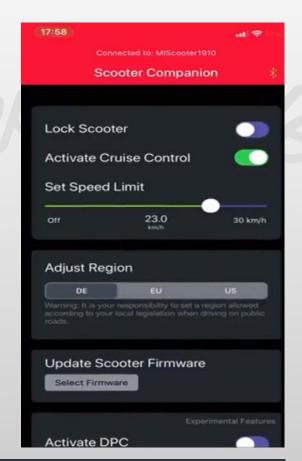




### **Tuning App**







Screenshots www.Rollerplausch.com





II. Zulassungsrechtliche Prüfung (Forts.)



# Zulassungsstelle

### **Ausnahmen**

- Der getunte e-Tretroller hat jetzt folgende technische Eigenschaften:
  - Kfz
  - Elektroantrieb
  - bbH 30 km/h
  - ohne Sitz
  - Lenk- oder Haltestange
  - Nenndauerleistung ≤ 500 W
  - Breite ≤ 700 mm
  - Fahrzeugmasse ≤ 55 kg

#### bbH 30 km/h!

Deshalb ist der getunte e-Tretroller kein Elektrokleinstfahrzeug.





### Rechtsfolgen

Zulassungsstelle

- Jetzt gilt es zu pr
  üfen, ob eine
  - Einzelgenehmigung
    - Elektrokleinstfz. (21 0003)
  - Ausnahmeregelung

vorliegt?







### Elektrokleinstfz.



- Die Erteilung einer Typgenehmigung durch das KBA oder einer Einzelgenehmigung durch die Zulassungsbehörde hat Tatbestandswirkung.
- Das KBA schlüsselt die Elektrokleinstfahrzeuge als "Elektrokleinstfz." (21 0003).
- Den Behörden ist es daher verwehrt, das Fahrzeug anders zu beurteilen.

VG Kassel VM 1994, 103
VG Hamburg NZV 2001, 143
a.A. VG Würzburg
BA 38 (2001), 304
jeweils für Krankenfahrstühle



### Elektrokleinstfz.

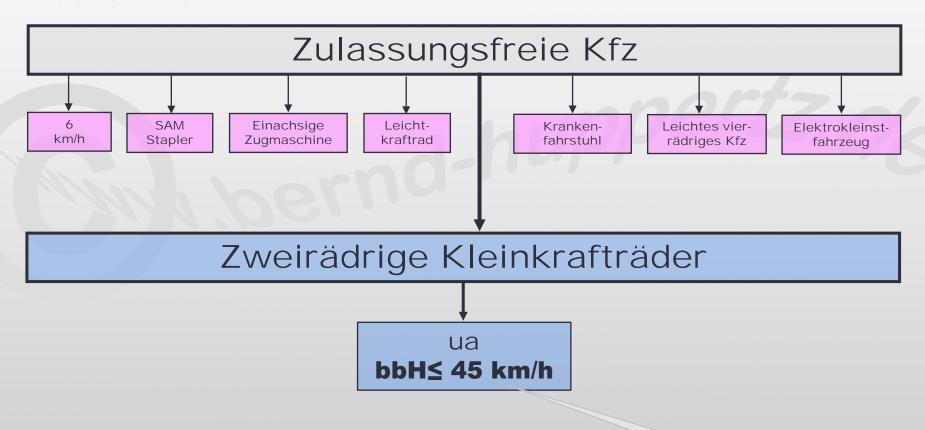


 Eine Einzelgenehmigung durch die zuständige Zulassungsbehörde liegt nicht vor.



# Zulassungsstelle

### Ausnahmen



§ 3 III Nr. 1 lit. d) FZV



### Ausnahmen



### Folgende Kfz

- a. SAM und Stapler
- b. Einachsige lof Zugmaschinen
- c. Leichtkrafträder
- d. Zwei-/dreirädrige Kleinkrafträder
- e. Krankenfahrstühle
- f. Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge
- g. Elektrokleinstfahrzeuge

§ 3 III Nr. 1 lit. d) FZV



### Definition: Kleinkrafträder



- Kleinkrafträder
  - Zweirädrige Kfz mit einer bbH ≤ 45 km/h und Hubraum ≤ 50 ccm bzw. Leistung ≤ 4 kW.

Legaldefinition § 2 Nr. 11a FZV



Definition: Kleinkrafträder



- Kleinkrafträder
  - Die bbH von Kfz nach Art. 1 ex-Rili 2002/24/EG [jetzt: Art. 4 VO (EU) Nr. 168/2013] wird nach § 30a III StVZO iVm Anl. 1 Rili 95/1/EG ermittelt.
  - § 30a StVZO stellt dabei auf die ausschließlich durch Motorkraft erzielte Höchstgeschwindigkeit ab, hier: 30 km/h.

Der getunte e-Tretroller ist ein zweirädriges Kleinkraftrad.

§ 30a StVZO



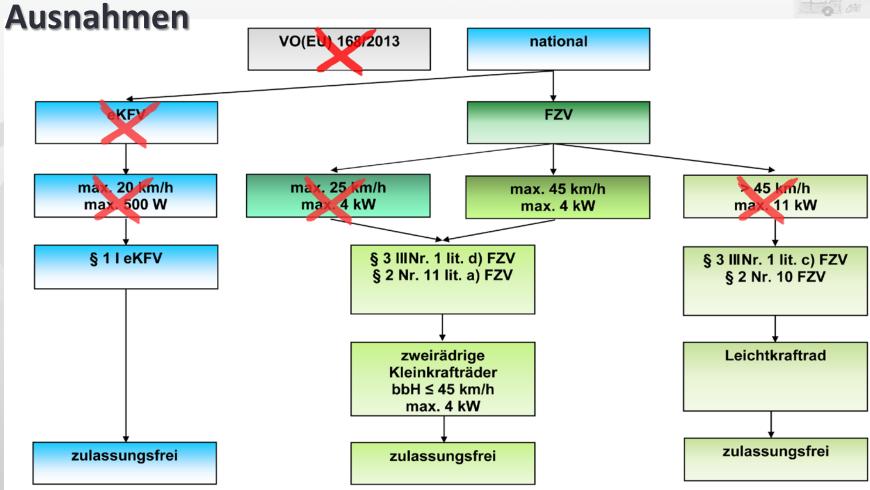


### Definition: Kleinkrafträder

- Zulassungsrechtlich handelt es sich bei dem getunten e-Tretroller aufgrund seiner bbH 30 km/h
  - iSd § 2 Nr. 11 lit. a) FZV
    - um ein zweirädriges Kleinkraftrad. Das Vorhandensein eines Sitzes ist hier nicht vorgeschrieben.
  - Die VO (EU) Nr. 168/2013 ist im Zulassungsrecht nicht heranzuziehen.
    - Im Übrigen gilt die VO nicht für Fahrzeuge ohne Sitz.









# Zulassungsstelle

### Rechtsfolgen

- Werden die in § 3 III Nr. 1 lit. d) FZV aufgeführten Bedingungen eingehalten, ist das Fahrrad mit Antriebssystem (weiterhin) als zulassungsfreies zweirädriges Kleinkraftrad anzusehen.
- Im nächsten Schritt sind dann die Voraussetzungen zur Inbetriebnahme von zulassungsfreien Fahrzeugen nach § 4 FZV zu prüfen.

§ 3 III Nr. 1 lit. d) FZV; § 4 FZV



# Zulassungsstelle

### **Obersatz**

- Der Betroffene könnte eine Ordnungswidrigkeit (OWi) entgegen § 4 FZV begangen haben, indem er im öffentlichen Straßenverkehr<sup>(1)</sup> sein zulassungsfreies zweirädriges Kleinkraftrad<sup>(2)</sup> in Betrieb gesetzt<sup>(3)</sup> hat,
  - ohne die erforderliche Genehmigung (4.1) oder
  - ohne gültiges Versicherungskennzeichen (4.2).





# Zulassungsstelle

### Voraussetzungen

- Die Voraussetzungen zur Inbetriebnahme von zulassungsfreien zweirädrigen Kleinkrafträdern ergeben sich aus
  - § 4 | FZV
    - Betriebserlaubnispflicht
  - § 4 III FZV
    - Versicherungskennzeichenpflicht

§ 4 I FZV; § 4 III FZV iVm § 52 FZV



### Rechtsfolgen



Kleinkrafträder						
Voraussetzung für Zulassungsfreiheit	QWi § 3 I	Voraussetzung für Inbetriebsetzung	QWI § 4 I	OWI § 4 II	OWi § 4 III	QWi § 4 IV
§ 3 III Nr. 1 <u>lit</u> . d) § 2 Nr. 11 lit. a)	§ 77 Nr. 1	§ 4	§ 77 Nr. 1	§ 77 Nr. 1	§ 77 Nr. 1	§ 77 Nr. 3
Kleinkraftrad	Х	Typgenehmigung	Х			
Nennleistung≤4kW	Х	Versich erungskennzeichen			X	
Hubraum≤ 50 ccm	Х					
bbH ≤ 45 km/h	Х					





# IV. Fahrerlaubnisrechtliche Prüfung





#### Obersatz

• Der Fahrer des getunten e-Tretrollers könnte sich i.S.d. § 21 I Nr. 1 StVG strafbar gemacht haben, indem er im öffentlichen Straßenverkehr<sup>(1)</sup> ein Kfz<sup>(2)</sup> führte<sup>(3)</sup> ohne im Besitz der dazu erforderlichen Fahrerlaubnis<sup>(4)</sup> zu sein.

§ 21 I Nr. 1 StVG





- E-Tretroller sind Kfz
  - § 1 l eKFV
     "Elektrokleinstfahrzeuge iSd eKFV sind Kfz mit
     elektrischem Antrieb [...]".
  - Amtl. Begr. zu § 1 I eKFV (BR-Drs. 158/2019), S. 31 "Elektrokleinstfahrzeuge sind Kfz [...]".
  - Notifizierung 2019/84/D, S. 2 Nr. 9
     "Elektrokleinstfahrzeuge sind Kfz iSd § 1 II
     StVG, da sie über einen elektrischen Antriebsmotor verfügen".





### Führen

• Ein Kfz führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten.

BGHSt 36, 341 (= NJW 1990, 1245)





### Führen

- Der Betroffene muss das Kfz jedoch auch in dessen Eigenschaft als Kfz und nicht nur als Fahrzeug führen.
  - Entscheidendes Kriterium dabei ist, dass das Kfz jedenfalls nicht mit fremder Hilfe bewegt wird.
  - Das Kfz wird in seiner Eigenschaft als Kfz auch dann geführt, wenn es ohne Motorkraft u.a. durch Treten der Pedale fortbewegt wird.





### **Fahrerlaubnis**

Wer auf öffentlichen Straßen ein Kfz führt, bedarf der Fahrerlaubnis.

§ 2 | StVG; § 4 | Satz 1 FeV



### **Fahrerlaubnis**

- Ausnahmen
  - Pedelec
  - 1. Mofa, FmH
  - 1a. Elektrokleinstfahrzeuge
  - 1b.geschwindigkeitsreduzierte Kleinkrafträder
  - 2. Motorisierte Krankenfahrstühle
  - 3. Lof Zugmaschinen, SAM, Stapler, Flurförder-zeuge, Futtermischwagen

Der getunte e-Tretroller ist kein Pedelec, weil der Motor nicht bei 25 km/h stoppt.

Der getunte e-Tretroller ist kein Mofa, weil die bbH mehr als 25 km/h beträgt.

Der getunte e-Tretroller ist kein Elektrokleinstfahrzeug iSd § 1 I eKFV, da seine bbH 20 km/h übersteigt.

Der getunte e-Tretroller ist kein Kleinkraftrad, da seine bbH 25 km/h übersteigt.

§ 1 III StVG; § 4 I Satz 2 Nrn. 1-3 FeV





### **Fahrerlaubnis**

- Das Fahrerlaubnisrecht ist EU-einheitlich geregelt durch die Richtlinie 2006/126/EG (3. Führerscheinrichtlinie).
- Die 3. Führerscheinrichtlinie verweist in Teilen (so ausdrücklich bei Klasse AM) auf die ex-Richtlinie 2002/24/EG. Diese ist durch die VO (EU) Nr. 168/2013 ersetzt worden. Bezugnahmen auf die Richtlinie gelten als Bezugnahme auf die VO (EU) Nr. 168/2013.
- Die VO (EU) Nr. 168/2013 gilt jedoch nicht für Fahrzeuge ohne Sitz (e-Tretroller).

Art. 2 II lit. j) VO (EU) Nr. 168/2013





### **Fahrerlaubnis**

- Die FeV dient der Umsetzung der 3. Führerscheinrichtlinie.
- Die FeV verweist in Teilen (so ausdrücklich bei Klasse AM) auf die VO (EU) Nr. 168/2013.
- Die VO (EU) Nr. 168/2013 gilt jedoch nicht für Fahrzeuge ohne Sitz (e-Tretroller).
  - Deshalb ist es für die Anwendung der Bestimmungen der FeV bzgl. der Klasse AM relevant, welcher Fahrzeugklasse (hier strittig: L1e-B) der getunte e-Tretreller zugehörig ist?

§ 6 I FeV; Art. 2 II lit. j) VO (EU) Nr. 168/2013





### Fahrerlaubnisfreies Kfz?

- Fahrerlaubnisrechtlich handelt es sich bei dem getunten e-Tretroller aufgrund seiner bbH 30 km/h
  - iSd § 6 I FeV (zu Klasse AM)
    - um ein Kfz der Fahrzeugklasse L1e-B (vulgo: Kleinkraftrad) iSd Art. 4 II lit. a) VO Nr. 168/2013 handelt.
    - Auch wenn es an der zugehörigen Typgenehmigung fehlt,
    - sind die Tatbestandsvoraussetzungen der L1e-B erfüllt.
    - Das Vorhandensein eines Sitzes ist in L1e-B nicht vorgeschrieben.





### Widerspruch: Zulassungsrecht ≠ Fahrerlaubnisrecht

- Wie kann der e-Tretroller ein Kfz der Fahrzeugklasse L1e-B sein und damit
  - Art. 4 II lit. a) VO (EU) Nr. 168/2013 und
  - § 6 I FeV (Klasse AM) unterfallen,
- wenn dieselbe VO gleichzeitig nicht für Fahrzeuge ohne Sitz gilt?







### Widerspruch

- Wer diesen Widerspruch bestehen lässt, muss zu dem Ergebnis kommen, dass der getunte e-Tretroller ein fahrerlaubnisfreies Kfz iSd § 4 I S. 2 Nr. 1b FeV ist.
- Dies ablehnend muss man zu dem Ergebnis kommen, dass es sich bei dem getunten e-Tretroller um ein fahrerlaubnispflichtiges Kfz handelt.







### **Fahrerlaubnis**

- Die Fahrerlaubnis wird in bestimmten Klassen erteilt:
  - Zwei- und dreirädrige Kfz
    - AM, A1, A2, A
  - Pkw-, Lkw Klassen
    - B, C1, C jeweils ggf. iVm. E
  - Busklassen
    - D1, D jeweils ggf. iVm E
  - Nationale Klassen
    - L, T

§ 6 I FeV; § 6a FeV





### **Fahrerlaubnis**

- 1. Versuch: Klassen B, C1, C, D1, D
  - Kfz ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2 und A –
     [...]
    - Aufgrund der Formulierung des Ausnahmetatbestands ist zunächst zu prüfen, ob der getunte e-Tretroller nicht in eine der vorgenannten A-Klassen fällt.

§ 6 I FeV





### **Fahrerlaubnis**

#### 2. Versuch: Klasse AM

- Der getunte e-Tretroller unterfällt der Fahrzeugklasse
   L1e-B nach Artikel 4 II lit. a) der VO (EU) Nr. 168/2013.
  - zwei Räder
  - Nenndauerleistung ≤ 4 kW
  - bbH ≤ 45 km/h
  - Sitzplatz nicht vorgeschrieben
  - Der getunte e-Tretroller kann aber nicht gleichzeitig als Fahrzeug ohne Sitz von der Anwendung der VO und damit der Klasse AM ausgeschlossen sein.

Art. 4 II lit. a) iVm Anhang I VO (EU) Nr. 168/2013





#### **Fahrerlaubnis**

- 3. Versuch: Klasse A1, A2, A
  - Krafträder
    - mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder mit einer bbH von mehr als 45 km/h

Der getunte e-Tretroller ist kein Kraftrad, da seine bbH nicht das Limit von 45 km/h erreicht.

§ 6 I FeV





#### **Fahrerlaubnis**

#### Versuch: Klasse B

- Kfz ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2 und A - mit einer zGM von nicht mehr als 3500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind [...].
  - Die Ausnahmetatbestände wurden geprüft und sind nicht einschlägig.
  - Klasse B als "Auffang"-Klasse.



§ 6 I FeV

Der getunte e-Tretroller erfordert die Fahrerlaubnisklasse B.



#### **Fahrerlaubnis**

- 4. Versuch: Klasse B
  - Der getunte e-Tretroller erfordert die Fahrerlaubnisklasse B.
  - Besitzstandswahrung, Übergangsrecht, Einschluss
    - Klasse B oder höher iSd § 6 I FeV
    - Klasse B iSd § 6 IIIa FeV
    - Klasse AM iSd § 76 N. 8a FeV





# V. Versicherung



## Versicherung

 Der Halter eines Kfz oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet wird.

§ 1 PfIVG



## Versicherung

- Folgende zulassungsfreie Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie
  - eine Versicherungsplakette führen:
    - Elektrokleinstfahrzeuge

Der getunte e-Tretroller ist kein Elektrokleinstfahrzeug (mehr) iSd eKFV

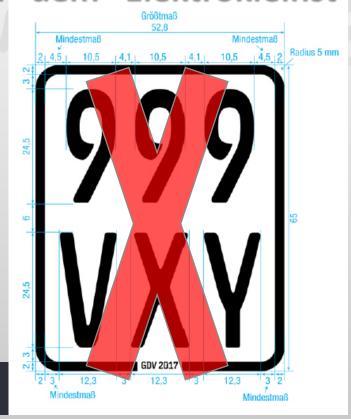
§ 1 PfIVG



## Versicherungsplakette

 Eine gültige Versicherungsplakette ist nach näherer Maßgabe des § 56 FZV an dem Elektrokleinst-

fahrzeug anzubringen.







## Versicherungskennzeichen

- Folgende zulassungsfreie Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie
  - ein Versicherungskennzeichen führen:
    - Kleinkrafträder

Der getunte e-Tretroller ist jetzt ein Kleinkraftrad.

§ 3 III Nr. 1 lit. d) FZV i.V.m. § 53 FZV



## Versicherungskennzeichen

 Ein gültiges Versicherungskennzeichen ist nach näherer Maßgabe des § 53 FZV an dem getunten e-

Tretroller anzubringen.



§ 3 III Nr. 1 lit. d) FZV i.V.m. § 53 FZV



## Rechtsfolgen

 Wer ein Fahrzeug gebraucht oder einen solchen Gebrauch gestattet, obwohl für das Fahrzeug der nach § 1 PflVG erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

§ 6 PfIVG



## Rechtsfolgen

- Für die Strafbarkeit kommt es ausschließlich auf das formelle Bestehen des Vertrages an.
- Ob materieller Versicherungsschutz besteht, ist für die Strafbarkeitsfrage ohne Belang.

HKD, Rn. 16 zu Vor § 23 FZV MüKo-StVR, Rn. 20f. zu § 6 PfIVG

§ 6 PfIVG



## Versicherungskennzeichen

 Durch das Versicherungskennzeichen wird nachgewiesen, dass für das jeweilige Kfz eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kfz-Haftpflichtversicherung für das ausgewiesene Verkehrsjahr besteht.

§ 52 FZV



VI. Steuer



#### Steuer

- Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt u.a.
  - 1. Das Halten inländischer Fahrzeuge

§ 1 I Nr. 1 KraftStG

#### Steuer

- Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind u.a.
  - 1. Zulassungsfreie Fahrzeuge
    - Der getunte e-Tretroller ist ein zulassungsfreies zweirädriges Kleinkraftrad iSd § 3 III Nr. 1 lit. d) FZV iVm § 2 Nr. 11 lit. a) FZV.

Es liegt kein Verstoß gegen steuerrechtliche Vorschriften vor.

§ 3 Nr. 1 KraftStG



#### Literatur

- BASt, Untersuchung zu Elektrokleinstfahrzeugen (F 125), 03.08.2017
- Huppertz, Elektro-Tretroller, in: VD 7/2018, 189
- Huppertz, Rechtsfolgen im Zusammenhang mit der Verwendung diverser e-Tretroller im öffentlichen Straßenverkehr, in: NZV 11/2019, 558
- Huppertz, Verkehrsstrafrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Teilnahme von 25 km/h-e-Scootern am öffentlichen Straßenverkehr, in: SVR 2020, 81
- Huppertz, Schnellere e-Scooter erfordern Fahrerlaubnisklasse B, in: VD 2020, 3
- Schäler, Manipulationen bei Elektrokleinstfahrzeugen, in: VD 2020,319
- Schäler, Fahrerlaubnisrechtliche Einordnung von Elektro-Tretrollern mit einer bbH von bis zu 45 km/h, in: NZV 2020, 290





## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK a.D. Bernd Huppertz